

Vorlage Nr. 101.17.1444

29. September 2014  
1 von 3

**Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel – Übertragung der Behördenzuständigkeit für § 10 Hessisches Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG)**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der in dem beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag beschriebenen Verfahrensweise der Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes nach § 85 Abs. 2 HSOG zur Übertragung der Behördenzuständigkeit für Anordnung und Vollzug der sofortigen Ingewahrsamnahme nach § 10 HFEG zwischen der Stadt Kassel und den Städten und Gemeinden des Landkreises Kassel zu.“

**Begründung:**

Das Gesundheitsamt Region Kassel beabsichtigt aus fachlich-inhaltlichen Gründen und als einen weiteren Baustein hin zu einer Gleichbehandlung aller Menschen der Region die Behördenzuständigkeit für den § 10 des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (HFEG) von den 29 kreisangehörigen Kommunen zu übernehmen. Nach § 10 HFEG können die allgemeine Ordnungsbehörde oder die Polizeibehörde die sofortige Ingewahrsamnahme von „geisteskranken, geistesschwachen, rauschgift- oder alkoholsüchtigen Personen“, wie es im Gesetzestext noch heißt, anordnen und vollziehen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen für eine Unterbringung (u. a. erhebliche Fremd-/Selbstgefährdung) mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen und Gefahr im Verzug ist.

Voraussetzung für die Übertragung der Behördenzuständigkeit ist die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes, dem die Anordnung und der Vollzug der sofortigen Ingewahrsamnahme nach § 10 HFEG übertragen werden soll. Die Aufgabe der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk soll vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel wahrgenommen werden.

Innerhalb der Stadt Kassel hat der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde die Aufgaben-wahrnehmung nach § 10 HFEG schon seit dem Jahr 1965 organisatorisch an das Gesundheitsamt übertragen. Alle Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes sind persönlich bevollmächtigt, die sofortige Ingewahrsamnahme im Sinne des § 10 HFEG anzuordnen und zu vollziehen.

Diese Vollmacht erstreckt sich derzeit noch ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Kassel. Für das Gebiet des Landkreises Kassel bzw. der kreisangehörigen Kommunen ist eine Zuständigkeit des Gesundheitsamtes Region Kassel für die sofortige Ingewahrsamnahme nach § 10 HFEG (noch) nicht gegeben. 2 von 3

Fachlicher Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist Folgender: Gerät ein Mensch in eine akute psychische Krise (2013: 705 dokumentierte Fälle von Kriseninterventionen im Gesundheitsamt Region Kassel), ist häufig die sofortige Unterbringung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung die Folge. Im Landkreis Kassel muss der Sozialpsychiatrische Dienst in diesen Fällen auf das Eintreffen des Richters oder der Polizei warten, die die Unterbringung dann anordnen. Die Erreichbarkeit der Richter wird zunehmend schwierig, die Zusammenarbeit mit der Polizei ist nicht immer konfliktfrei. In jedem Fall bedeutet dies für alle Beteiligten am Ort des Geschehens Wartezeiten und Belastungen, die teilweise sehr extrem ausfallen können. Mit der Befugnis – wie im Stadtgebiet – notfalls selbst eine Unterbringung nach § 10 HFEG vornehmen zu können, wären diese Situationen vermeidbar.

Erste Wahl bei der Unterbringung ist immer die Anordnung durch den Richter, der diese entweder nach Betreuungsrecht (§ 1906 BGB) oder nach § 1 HFEG vollzieht. Es besteht nachgeordnet dazu aber bei Gefahr in Verzug die Möglichkeit, dass nach § 10 HFEG die allgemeine Ordnungsbehörde oder die Polizeibehörde die sofortige Ingewahrsamnahme anordnen und vollziehen können. Die richterliche Entscheidung muss dann allerdings unverzüglich nachgeholt werden. Eine Unterbringung nach § 10 HFEG wird deshalb nur dann vorgenommen, wenn ein Richter nicht/nicht rechtzeitig vor Ort sein kann. Für Maßnahmen nach § 10 HFEG im Landkreis sind neben der Polizei rechtlich die Bürgermeister der einzelnen Landkreiskommunen als örtliche Ordnungsbehörden zuständig. In der Realität jedoch nehmen die Ordnungsämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden diese Aufgabe (so gut wie) nicht wahr bzw. wissen häufig gar nicht darum.

Trotz der beabsichtigten Übernahme dieser Aufgabe durch die Stadt Kassel ist ein Kostenersatz nicht nur nicht vorgesehen, sondern auch nicht erforderlich bzw. wäre er argumentativ den Kommunen gegenüber kaum zu belegen. Es geht hier vorrangig darum, die Abläufe für die Mitarbeiter/innen des Sozialpsychiatrischen Dienstes und die in der Situation betroffenen Menschen durch Angleichung der Vorgehensweise in Stadt und Landkreis Kassel zu vereinfachen und Akutsituationen besser zu deeskalieren. Für die Sozialarbeiter/innen entsteht hier kein zusätzlicher (Zeit)aufwand, da sie ohnehin immer diejenigen sind, die die Situation vor Ort bis zum Schluss begleiten.

Für die praktische Arbeit auf dem Weg zu dem Selbstverständnis, als Mitarbeiter/in des Gesundheitsamtes Region Kassel in gleicher Weise Dienstleister für die Gesundheit aller Menschen in der Region zu sein, ist es zudem ein fälliger Schritt, die Ermächtigung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes für Maßnahmen nach § 10 HFEG auf die gesamte Region zu erweitern.

Im Vorfeld dieser Vorlage hat eine umfangreiche Einbindung, Information und Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen mit den nachfolgend genannten Ämtern, Dezernenten, Institutionen bzw. Gremien stattgefunden: -11-/-I-, -20-/-II-, -30-, Landkreis Kassel/Zentralbereich sowie Fachbereich Ordnung und Aufsicht, Bürgermeister - Dienstversammlung mit den kreisangehörigen Gemeinden, Regierungspräsidium Kassel.

Nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel stehen die Gremienbeschlüsse der kreisangehörigen Kommunen (Gemeindevorstände/Magistrate), die Unterzeichnung des ÖRV, die Vorlage an das Regierungspräsidium Kassel mit der Bitte um Zustimmung sowie die Veröffentlichung im Staatsanzeiger an.

Die Überlegungen zur Übertragung der Behördenzuständigkeit nach § 10 HFEG beschäftigen -53- schon seit der Zusammenlegung der Gesundheitsämter im Jahr 2008. Es wurden viele Gespräche und Abstimmungsprozesse in dieser Angelegenheit geführt. Es erscheint jetzt zum ersten Mal möglich, diese aus fachlicher Sicht sehr sinnträchtige Veränderung umzusetzen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 29. September 2014 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister